

 **Bundesministerium**
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

EU-Jahresvorschau 2023

Bericht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
an das Parlament zum Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2023 und zum 18-Monatsprogramm des Rates für 2022/2023
gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG iVm § 7 EU-InfoG

Wien, 2023

Inhalt

Einleitung	4
Der Europäische Green Deal	5
„Farm to Fork“-Strategie	5
EU-Biodiversitätsstrategie für 2030	6
Fit for 55 Paket	7
Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Zertifizierung von CO ₂ -Entnahmen (Carbon Removal Certification)	8
Landwirtschaft	10
Gemeinsame Agrarpolitik 2023–2027	10
Langfristige Vision für ländliche Gebiete in der EU	12
EU Marktsituation und Marktmaßnahmen	14
Internationaler Handel und Freihandelsabkommen	15
Überarbeitung des Rechtsrahmens für geografische Angaben	16
Umstellung auf ein Datennetz für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe (FSDN)	17
Lebensmittelkennzeichnung	18
Bodenschutz	20
EU Bodengesundheitsgesetz	20
Forstwirtschaft	21
EU-Waldstrategie für 2030	21
Forstliches Monitoring und strategische Planung (EU Framework for Forest Monitoring and Strategic Plans)	23
UN Waldforum (United Nations Forum on Forests UNFF)	24
Entwaldungsverordnung	24
Phytosanitäres, Saatgut und Pflanzenschutz	25
Neukodifizierung des EU-Saatgut- und Pflanzgutrechts	25
Neuartige genomische Verfahren (NGT)	26
Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (SUR)	27
Wasserwirtschaft	29
Null-Schadstoff-Aktionsplan	29
Kommunale Abwasser-Richtlinie	29

Richtlinie zu prioritären Stoffen in Oberflächen und Grundwasser.....	30
Fischerei	32
Verordnungspaket zur Fischereiaufsicht.....	32
Berichte und Aktionspläne	32
Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF).....	33
Fangmöglichkeiten	33
Externe Fischereipolitik	34
Kohäsionspolitik / Europäische Raum- und Stadtentwicklungspolitik.....	35
Programmperiode 2021–2027	36
Abschluss Programmperiode 2014–2020	36
Ausblick Vorsitz Schweden	37
EU Raumentwicklung / Territorial Agenda / Territorial Cohesion	37
EU Stadtentwicklung / Urbane Agenda.....	37
Makroregionale Strategien der EU.....	38
Termine der Räte für das erste Halbjahr 2023.....	39

Einleitung

Die vorliegende EU-Jahresvorschau des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft wurde auf Grundlage des Legislativ- und Arbeitsprogrammes der Europäischen Kommission für 2023, des Achtzehnmonatsprogrammes des Rates (1. Jänner 2022 bis 30. Juni 2023) sowie des Arbeitsprogrammes der schwedischen Ratspräsidentschaft (erste Jahreshälfte 2023) erstellt. Die Vorstellung des Arbeitsprogrammes der spanischen Ratspräsidentschaft (zweite Jahreshälfte 2023) erfolgt den europäischen Usancen entsprechend im Juli 2023.

Eine entschlossen und geeint vorgehende Union

Das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für das Jahr 2023 steht unter dem Titel „Eine entschlossen und geeint vorgehende Union“. Die russische Invasion der Ukraine und die daraus resultierenden Krisen, mit denen Europa und die Welt konfrontiert sind, zeigen erneut die Notwendigkeit des gemeinsamen Handelns der Union auf. Die Unterstützung der Europäerinnen und Europäer in diesen schwierigen Zeiten hat für die Kommission oberste Priorität. Vor dem Hintergrund der aktuellen Krisen und im Bestreben den grünen und digitalen Wandel weiter zu beschleunigen sowie eine gerechtere, resilientere und kohäsivere Gesellschaft zu schaffen, legte die Europäische Kommission ihr Arbeitsprogramm für 2023 vor. Die Kommission wird auch im Jahr 2023 einen Fokus auf die Umsetzung der bereits 2019 vorgelegten übergreifenden Ziele legen:

- Der europäische Grüne Deal
- Ein Europa für das digitale Zeitalter
- Eine Wirtschaft im Dienste der Menschen
- Ein stärkeres Europa in der Welt
- Förderung unserer europäischen Lebensweise
- Neuer Schwung für die Demokratie in Europa

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft wird sich in seinen vielfältigen Politikfeldern in der Umsetzung dieser Ziele weiterhin aktiv einbringen und die österreichischen Interessen vertreten.

Der Europäische Green Deal

Der Green Deal wurde am 11. Dezember 2019 von der Europäischen Kommission präsentiert und stellt eine neue Wachstumsstrategie für eine moderne, ressourceneffiziente und wettbewerbsfähige Union dar. Zentrales Ziel des Green Deals ist die Netto-Klimaneutralität der Europäischen Union bis 2050.

„Farm to Fork“-Strategie

Die Mitteilung zur „Vom Hof auf den Tisch“- beziehungsweise „Farm to Fork“-Strategie, welche ein zentrales Element des Europäischen Green Deals darstellt, wurde am 20. Mai 2020 zusammen mit der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 von der Europäischen Kommission zur Entwicklung eines fairen, gesunden und umweltfreundlichen Lebensmittelsystems vorgelegt.

Die Strategie umfasst Maßnahmen entlang der gesamten Lebensmittelversorgungskette bis hin zu den Konsumentinnen und Konsumenten. Gesamtziel ist ein nachhaltiges Lebensmittelsystem in ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht. Die Strategie soll den nachhaltigen Lebensmittelkonsum sowie leistbare und gesunde Ernährung unterstützen. Es werden konkrete Ziele für die Umgestaltung des Lebensmittelsystems der EU bis 2030 vorgeschlagen. Eine zentrale Rolle spielen dabei die für die EU-Mitgliedstaaten empfohlene Reduktion der Verwendung von und des Risikos durch chemische Pestizide um 50%, die Verringerung des Einsatzes von Düngemitteln um mindestens 20%, die Verringerung des Verkaufs von antimikrobiellen Mitteln für Nutztiere und Aquakultur um 50% sowie die Anhebung des Anteils der biologisch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen auf 25%.

Im Anhang zur Mitteilung ist ein Aktionsplan mit 27 konkreten Maßnahmen inklusive Vorlagezeitpunkten enthalten. Zu den bereits vorgelegten Legislativvorschlägen der Europäischen Kommission wird in diesem Bericht näher eingegangen, sofern diese noch nicht abgeschlossen sind. Im Jahr 2023 ist die Vorlage der nachstehenden Maßnahmen seitens der Europäischen Kommission laut Anhang zur Mitteilung angedacht:

- Vorschlag für EU-Zielvorgaben für die Verringerung der Lebensmittelabfälle (2. Quartal)
- Vorschlag für einen Rechtsrahmen für nachhaltige Lebensmittelsysteme (3. Quartal)
- Vorschlag für eine Überarbeitung der Verordnung über Statistiken zu Pestiziden zur Schließung von Datenlücken und zur Stärkung einer evidenzbasierten Politikgestaltung
- Bewertung und Überarbeitung der bestehenden Tierschutzvorschriften, einschließlich derjenigen für den Transport und die Schlachtung von Tieren (4. Quartal)
- Überprüfung des Rechtsrahmens des EU-Schulprogramms zur Verlagerung des Schwerpunkts auf gesunde und nachhaltige Lebensmittel (4. Quartal)

EU-Biodiversitätsstrategie für 2030

Gemeinsam mit der Farm-to-Fork Strategie wurde am 20. Mai 2020 die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 veröffentlicht. Ziel der Strategie ist es, den Hauptursachen für den Verlust biologischer Vielfalt entgegenzuwirken. Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik wurde bisher und wird zukünftig noch stärker ein wesentlicher Beitrag zum Erhalt der Agro-Biodiversität geleistet. Die forstbezogenen Aspekte der Strategie werden federführend in der Expertengruppe „Forest and Nature“, einer Unterarbeitsgruppe des EU-Biodiversitätsausschusses der Europäischen Kommission (DG ENV) behandelt. Für Österreich sind das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) sowie das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) in diesem Gremium vertreten.

Im Zuge der UN Biodiversitätskonferenz (COP 15) veröffentlichte das BMK im Dezember 2022 die österreichische Biodiversitätsstrategie 2030. Aufbauend auf der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 werden in diesem Dokument wesentliche Zielsetzungen formuliert, welche bis zum Ende der Dekade erreicht werden sollen.

Die Liste an Zielsetzungen ist zum Teil durch konkrete Maßnahmen und beispielhafte Auswertungsoptionen dargelegt. Werden durch die auf EU-Ebene definierten GLÖZ Standards (Guter Ökologischer und Landwirtschaftlicher Zustand der Flächen) bereits wichtige Grundanforderungen an die Landwirtinnen und Landwirte gestellt, sind im Rahmen der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik und der nationalen Umsetzung mittels ÖPUL (Österreichische Programm für umweltgerechte Landwirtschaft) weitere Anreize gesetzt worden, den hoch gesteckten Zielen der Biodiversitätsstrategie ein Stück weit näher zu rücken. Dies sind beispielsweise:

- Mindestens 10% Landschaftselemente (Landwirtschaftliche Nutzfläche ohne Almen und Hutweiden)
- Plus 5% Streuobst
- Mindestens 12% extensives Grünland (ohne Almen)
- Mindestens 35% der landwirtschaftlichen Nutzfläche BIO ab 2030 in Abstimmung mit der Marktlage
- Plus 20% der Fläche im ÖPUL für den Anbau von seltenen Kulturpflanzen
- Plus 30% seltene Nutztierassen
- Farmland Bird Index (FBI) mindestens 75% gegenüber Ausgangswert 1998

Die Fortführung beziehungsweise Überarbeitung der ÖPUL Maßnahmen in der neuen Periode der Gemeinsamen Agrarpolitik schafft die Rahmenbedingungen, damit die Landwirtschaft ihren Beitrag zur Erreichung der Biodiversitätsziele leisten kann.

Fit for 55 Paket

Im Dezember 2020 einigten sich die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union mit der Verordnung über das Europäische Klimagesetz bis zum Jahr 2030 das Klimaziel von netto mindestens 55% Treibhausgasreduktion gegenüber 1990 zu erreichen, um den Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens von Paris nachzukommen. Das sogenannte „Fit for 55“ Paket, das am 14. Juli 2021 von der Europäischen Kommission präsentiert wurde, enthält eine Reihe von Vorschlägen für Rechtsakte, die darauf ausgerichtet sind, die 55%ige Treibhausgasreduktion bis 2030 zu erzielen. Die Maßnahmen des „Fit for 55“ Pakets sind in ihrer Gesamtheit zu betrachten und sollen einander ergänzen. Von den einzelnen Maßnahmen sind u.a. die Land- und Forstwirtschaft, wie auch die Wasserwirtschaft direkt betroffen. Für den schwedischen Ratsvorsitz ist die Finalisierung des Fit for 55 Paketes eine hohe Priorität.

Unter dem tschechischen Ratsvorsitz konnten bereits große Verhandlungsfortschritte bei einigen Dossiers erzielt werden. Unter dem schwedischen Ratsvorsitz soll nun die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III), die Energieeffizienz-Richtlinie, die Energiebesteuerungs-Richtlinie und die Industrieemissions-Richtlinie weiterverhandelt beziehungsweise finalisiert werden.

Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Zertifizierung von CO₂-Entnahmen (Carbon Removal Certification)

Federführend für das Thema nachhaltige Kohlenstoffkreisläufe ist das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) zuständig.

Die am 15. Dezember 2021 vorgelegte Mitteilung der Europäischen Kommission zu Nachhaltigen Kohlenstoffkreisläufen definiert als Schlüsselaktionen die Reduktion beziehungsweise wo möglich die Beseitigung der großen Abhängigkeit von fossilem Kohlenstoff. Die Dekarbonisierungsstrategie ist ein Kernstück der Klima-, Umwelt- und Energiepolitik, um bis 2030 eine Reduktion der Treibhausgase um minus 55% (gegenüber 1990) zu erreichen. Dazu müsse die Verwendung fossiler Energie um 95% reduziert und Kohlenstoff aus Abfallströmen, aus nachhaltigen Biomassequellen oder direkt aus der Atmosphäre recycelt werden. Ebenso sei der Ausbau und die Erweiterung von Lösungen zur Kohlenstoffentnahme aus der Atmosphäre in Betracht zu ziehen. Zentrales Thema der Mitteilung ist die Ausweitung von Carbon Farming als Geschäftsmodell. Nachhaltige Landbewirtschaftung ist gemäß Kommission entscheidend für die Erreichung der Klimaneutralität bis 2050. Die neue Gemeinsame Agrarpolitik und andere EU-Programme (LIFE, Kohäsionsfonds, Horizon Europe u.a.) spielen dabei eine wichtige Rolle.

Auch in der EU-Waldstrategie 2030 wird die Einrichtung von Abgeltungssystemen für Ökosystemleistungen vorgeschlagen, welche die Einführung von u.a. Carbon Farming Praktiken fördert. Die Kommission hat dazu ein technisches Handbuch veröffentlicht, in dem die wichtigsten Fragen, Herausforderungen, Kompromisse und Gestaltungsoptionen untersucht werden.

Auch aus österreichischer Sicht ist der Kohlenstoffkreislauf im Zusammenhang mit Klimawandelanpassung und Klimaschutz ein wichtiges Thema für die Land- und Forstwirtschaft. In der Land- und Forstwirtschaft wird der Kohlenstoffabbau u.a. durch Carbon Farming in Österreich schon seit Jahrzehnten erfolgreich im Rahmen des Agrarumweltprogramms auch ohne Zertifizierung von Kohlenstoff angewendet. Auch im Rahmen der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik wird daran angeknüpft und es sind viele Maßnahmen vorgesehen, die auf eine positive Entwicklung der Bodenfruchtbarkeit abzielen.

Die Europäische Kommission hat am 30. November 2022, wie angekündigt, einen Vorschlag für einen Rechtsrahmen zur Zertifizierung von Kohlenstoffabbau vorgelegt. 2023 wird über

diesen Vorschlag in der Ratsarbeitsgruppe Umwelt und in der eingerichteten Expertengruppe diskutiert, die sich im ersten Quartal 2023 erstmals treffen wird.

Ziel dieser Verordnung ist es, ein einheitliches, solides und glaubwürdiges, transparentes und freiwilliges Zertifizierungssystem für den Kohlenstoffabbau (Carbon Removal) zu schaffen, das Anreize für zusätzliche Kohlenstoffspeicherung setzen soll. Folglich ist es für Österreich aus landwirtschaftlicher Sicht wichtig, dass ein freiwilliges Zertifizierungssystem im Einklang mit einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und Landwirtschaft steht.

Landwirtschaft

Die Gemeinsame EU-Agrarpolitik (GAP) stellt ein wesentliches Politikinstrument für die Landwirtschaft in Europa dar. Die GAP zählt seit jeher zu den zentralen und „vergemeinschafteten“ Politikbereichen der Europäischen Union und wurde seit ihrem 61-jährigen Bestehen stetig an die neuen Herausforderungen weiterentwickelt. Ziel der Gemeinsamen Agrarpolitik ist, ein nachhaltiges Agrarmodell in der gesamten EU umzusetzen, um die Ernährungssicherheit mit sicheren und leistbaren Lebensmitteln zu gewährleisten und für die europäischen Bürgerinnen und Bürger bedeutenden Leistungen der Landwirtschaft zu garantieren.

Gemeinsame Agrarpolitik 2023–2027

Die neuen Rechtsvorschriften der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), bestehend aus drei Basisrechtsakten und wurden im Dezember 2021 nach langen und intensiven Verhandlungen der EU-Gesetzgeber angenommen und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Auch die Sekundärgesetzgebung (Durchführungs- sowie delegierte Rechtsakte), die für eine ordnungsgemäße Umsetzung der Förderperiode ab 1. Jänner 2023 notwendig ist, wurde im Jahr 2022 abgeschlossen und die Rechtsakte verabschiedet. Im Dezember 2022 erfolgten die Abstimmungen zur Durchführungsverordnung über die Darstellung des Inhalts der jährlichen Leistungsberichte sowie zur delegierten Verordnung bezüglich der Verfahren und Fristen für die Einreichung von Anträgen auf Änderung von GAP-Strategieplänen. Die Veröffentlichung dieser beiden Rechtsakte im EU-Amtsblatt ist für das erste Quartal 2023 vorgesehen.

In inhaltlicher Hinsicht verfolgt die neu gestaltete GAP ab 2023 neun Hauptziele, die entlang sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Aspekte ausgerichtet sind und die Grundlage der Erstellung der nationalen GAP-Strategiepläne bilden:

- Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie

Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union;

- die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung;
- Verbesserung der Position der Landwirte in der Wertschöpfungskette;
- Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie;
- Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien;
- Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften;
- Steigerung und Aufrechterhaltung der Attraktivität für Junglandwirte und neue Landwirte und Erleichterung der nachhaltigen Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten;
- Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft;
- Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, sowie in Bezug auf die Reduzierung von Lebensmittelabfällen, die Verbesserung des Tierwohls und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen gerecht wird.

Erstmals werden die zwei Säulen der Agrarpolitik, die Direktzahlungen inklusive sektorspezifischer Interventionen, und die Ländliche Entwicklung in einem strategischen Planungsdokument zusammengeführt.

Österreichischer GAP-Strategieplan

Grundlage der Umsetzung der GAP ab 2023 in Österreich ist der GAP-Strategieplan, der im Wege eines Durchführungsbeschlusses am 13. September 2022 von der Europäischen Kommission genehmigt wurde. Die Genehmigung aller 28 Strategiepläne (ein Plan für jeden

EU-Mitgliedstaat beziehungsweise zwei Pläne für Belgien) durch die Europäische Kommission markiert den Beginn der neuen Förderperiode ab 1. Jänner 2023.

Der österreichische GAP-Strategieplan bildet den Rahmen für die Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume ab 2023. Damit stehen für die Jahre 2023 bis 2027 insgesamt 8,8 Milliarden Euro an EU- und nationalen Mitteln für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum zur Verfügung, wobei sich an der nationalen Finanzierung anteilig sowohl der Bund als auch die Länder beteiligen (betrifft ländliche Entwicklung und die Imkerei). In der ersten Säule sind in Österreich jährlich Direktzahlungen in der Höhe von rund 678 Millionen Euro pro Jahr vorgesehen, in der zweiten Säule (Ländliche Entwicklung) sieht der GAP-Strategieplan Mittel in der Höhe von etwa 1.060 Millionen Euro pro Jahr (inkl. nationaler Ko-Finanzierung) vor.

Österreich setzt den bisherigen Weg mit einem starken Agrarumweltprogramm, einer zielgerichteten Unterstützung bäuerlicher Familienbetriebe und einer Absicherung der Berglandwirtschaft fort. Der österreichische Strategieplan zielt auf die nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der landwirtschaftlichen Betriebe und die Sicherung der Ernährung der Bevölkerung ab, bei gleichzeitig wesentlich erhöhter Ambition hinsichtlich Ressourcen- und Klimaschutz. Durch Investitionen, Wissenstransfer und Innovation trägt er substantiell zur Verbesserung der Vitalität und Lebensqualität in ländlichen Gebieten bei. Gemeinsam mit anderen Instrumenten wird der GAP-Strategieplan wesentliche Beiträge zur Erreichung der Green Deal-Ziele leisten.

Langfristige Vision für ländliche Gebiete in der EU

Im Juni 2021 präsentierte die Europäische Kommission ihre langfristige Vision für stärkere, vernetzte, resiliente und florierende ländliche Gebiete in der Europäischen Union bis 2040. Dieser ging eine breit angelegte, unionsweit durchgeführte Konsultation zur Situation ländlicher Räume voraus, deren Ergebnisse in die Erarbeitung der Vision miteinfließen. EU-weit leben rund 137 Millionen Menschen in ländlichen Gebieten. Insbesondere diese Gebiete sind von sozialem und wirtschaftlichem Wandel stark betroffen. Die Vision beleuchtet die Herausforderungen und Möglichkeiten in ländlichen Gebieten und will Chancen und Wege zur Verbesserung der Lebensqualität, zur Verwirklichung einer ausgewogenen territorialen Entwicklung und zur Förderung des Wirtschaftswachstums in ländlichen Gebieten bis 2040 aufzeigen. Die gemeinsamen Bestrebungen wurden in zehn Zielsetzungen für ländliche Gebiete in Europa zusammengefasst. In der EU soll Keiner

zurückgelassen werden, und (entlegene) ländliche Gebiete sollen gleichberechtigt die Zukunft gestalten und ihre Stärken zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung beitragen. Die Vision unterstützt die Agenda 2030 und den Europäischen Grünen Deal, insbesondere die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung. Zur Realisierung ihrer Vision hat die Europäische Kommission einen Aktionsplan entwickelt, der sukzessive in die Umsetzung kommt. Darin enthalten sind neun thematische Leitinitiativen mit fünfzehn Begleitmaßnahmen. Bereichsübergreifende Maßnahmen vervollständigen das Bild, wie die Umsetzung des "rural proofing", die Beratung der Akteurinnen und Akteure bei der Verwendung von EU-Mitteln, die Verbesserung der Evidenz und der Daten für den ländlichen Raum (EU-Beobachtungsstelle) und die Schaffung des Pakts für den ländlichen Raum.

Aktionsplan, Ländlicher Pakt

Zur Umsetzung der Vision sollen Akteurinnen und Akteure auf regionaler und lokaler Ebene angepasste Lösungen beisteuern. Behörden und Interessenträgerinnen und –träger sollen mittels eines Pakts für den ländlichen Raum („Ländlicher Pakt“) mobilisiert werden. Im Juni 2022 fand dazu in Brüssel eine Konferenz zum ländlichen Pakt statt. Teilnehmende waren insbesondere jene Stakeholdergruppen, die im Frühjahr 2022 der Einladung der Europäischen Kommission gefolgt waren, Teil der sogenannten „Gemeinschaft des ländlichen Pakts“ zu werden und damit die zehn gemeinsamen Ziele der Langfristvision für die ländlichen Gebiete der EU zu unterstützen (darunter auch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft).

Als Ergebnis der Konferenz wird das Dokument „Rural Pact Proposal“ aktualisiert und mit den Selbstverpflichtungen der Stakeholder vervollständigt. Dieses Dokument wird die erste umfassende EU-weite Strategie für den ländlichen Raum darstellen und das Arbeitsprogramm zur Realisierung der ländlichen Vision abbilden.

Für das Management des ländlichen Pakts und des dazugehörigen Arbeitsprogramms wird Anfang 2023 eine Koordinierungsgruppe eingerichtet werden. Sie wird sich aus insgesamt 20 Mitgliedern des ländlichen Pakts zusammensetzen, wobei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren, den EU-Mitgliedsstaaten sowie der Vielfalt der ländlichen Kontexte angestrebt wird.

Zur Unterstützung der Umsetzung des ländlichen Pakts sieht die Europäische Kommission folgende Maßnahmen vor:

- Einrichtung einer EU-Website für den ländlichen Raum
- Einrichtung eines Rural Pact Support Office ab Anfang 2023 zur Unterstützung der Ländlichen Pakt-Gemeinschaft bei der Zielerreichung
- Organisation von Konferenzen und Veranstaltungen im Rahmen des ländlichen Pakts
- Einrichtung einer Plattform für die Wiederbelebung des ländlichen Raums als zentrale Anlaufstelle für die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Interessenvertretungen von Gebieten mit Bevölkerungsverlusten

Aktionsplan, Prüfmechanismus und Beobachtungsstelle

Zur Sicherstellung der Kohärenz und Komplementarität zwischen den Politiken sowie zur Verbesserung der ländlichen Datengrundlagen plant die Kommission auf europäischer Ebene die Einführung eines Prüfmechanismus zur nicht-Benachteiligung ländlicher Räume sowie die Einrichtung einer Beobachtungsstelle für den ländlichen Raum. Bis Mitte 2023 wird sie zudem Bilanz über jene Maßnahmen ziehen, die im Rahmen von ländlichen Förderprogrammen von der EU und den Mitgliedstaaten im Zeitraum 2021 bis 2027 finanziert werden und auf allfällige Verbesserungsmöglichkeiten hinweisen.

EU Marktsituation und Marktmaßnahmen

Die europäischen Agrarmärkte sahen sich in den vergangenen Jahren regelmäßig mit großen Herausforderungen konfrontiert. Nach der COVID-19 Krise mit Beginn 2020 erfolgte mit dem russischen Angriffskrieg in der Ukraine 2022 eine weitere unvorhersehbare Situation, einhergehend mit bis dato nicht gekannten extremen Ansteigen der Energiepreise, die sich insbesondere auf Düngemittelpreise und andere Input-Kosten (z.B. Strom und Gas) für die landwirtschaftliche Produktion auswirkten.

Die Ukraine wie auch Russland galten bisher als eine der wichtigsten Exporteure im Getreidesektor. Die kriegesischen Auseinandersetzungen in der Ukraine und damit verbunden auch die kriegsbedingten Liefereinschränkungen beeinflussen auch weiterhin die Weltmärkte.

Insgesamt kann für den EU-Markt festgestellt werden, dass die Lebensmittelversorgung bisher nie gefährdet war. Die massiv gestiegenen Produktionskosten der Landwirtschaft konnten allerdings nur teilweise durch gestiegene Verbraucherpreise sowie durch Abfederungsmaßnahmen kompensiert werden.

Auf EU-Ebene werden die Agrarmärkte laufend beobachtet und analysiert. Der EU-Ratsvorsitz lädt die Europäische Kommission regelmäßig ein, bei Tagungen des Sonderausschusses Landwirtschaft sowie des Rates Landwirtschaft und Fischerei über die aktuellen Entwicklungen auf den Agrarmärkten zu berichten.

Internationaler Handel und Freihandelsabkommen

Die Welthandelsorganisation (WTO) geht im Jahr 2023 von einem Weltwirtschaftswachstum von 2,3% aus. Die Importnachfrage wird gemäß der Prognose in den größeren Volkswirtschaften aus verschiedenen Gründen sinken (hohe Energiepreise in Europa, Zinsanstieg in den USA und den Produktionsunterbrechungen wegen Coronavirus-Ausbrüchen in China). Für Europa ist jedoch ein Anstieg des Exportvolumens von 1,8% zu erwarten.

In der Europäischen Union wird die Europäische Kommission die bilateralen Handelsverhandlungen im Jahr 2023 intensiv mit Australien, Chile, Indien, Indonesien, Mercosur, Mexiko und Neuseeland fortführen, was ebenfalls eine Priorität der beiden EU-Präsidentschaften (SE, ES) ist. Auch verschiedene handelspolitische Aspekte, die zum Wiederaufbau der Ukraine beitragen, sind ein Hauptanliegen im Jahr 2023. Weiters sollen die Handelsbeziehungen mit den Vereinigten Staaten, insbesondere im Rahmen des Rates für Handel und Technologie intensiv weitergeführt werden.

Wichtig ist der Europäischen Kommission auch die Fortführung der WTO-Verhandlungen zur Erreichung notwendiger Reformen in der WTO.

Der schwedische Ratsvorsitz wird im ersten Halbjahr 2023 die Europäische Kommission dabei unterstützen, offene, starke und nachhaltige globale Handelsbeziehungen aufzubauen, um moderne bilaterale und regionale Freihandelsabkommen abzuschließen. Die Handlungsfähigkeit der EU soll sowohl in ihrer Nachbarschaft als auch weltweit durch eine offene und nachhaltige Außenhandelspolitik und einen vertieften Binnenmarkt gestärkt werden.

Es wird auch davon ausgegangen, dass die Europäische Kommission unter der spanischen Präsidentschaft, das bisher umstrittene finalisierte MERCOSUR-Abkommen (Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay) dem Rat vorlegen wird, wenn die sogenannte

„Zusatzklärung“ zu Klimaschutz für die EU-Mitgliedstaaten zufriedenstellend verhandelt ist.

Im österreichischen Regierungsprogramm ist das Bekenntnis zur aktiven, fairen Handelspolitik auf Basis der hohen europäischen Regeln und Standards (insbesondere Agrarprodukte, Lebensmittel, Umweltinteressen, Nachhaltigkeitsziele, Menschen- und Arbeitsrechte) festgeschrieben, wie auch die klare Ablehnung zum Mercosur Abkommen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) wird sich weiterhin für eine nachhaltigere Ausrichtung der Handelsbeziehungen einsetzen. Dies beinhaltet den Kampf gegen den Klimawandel, Schutz der Biodiversität, nachhaltige Forstwirtschaft beziehungsweise die Bekämpfung von illegalen, unregulierten Landnutzungsänderungen. Konsequenterweise werden in allen Gremien vom BML strengere Verpflichtungen bei internationalen Umwelt-, Lebensmittel- sowie Tier- und Pflanzengesundheitsstandards verlangt und für sensible landwirtschaftliche Produkte dauerhafter Schutz in Handelsabkommen gefordert.

Die regelmäßige Berichterstattung über den aktuellen Stand und die Fortschritte bei internationalen Handelsverhandlungen im Sonderausschuss Landwirtschaft sowie im Rat Landwirtschaft und Fischerei wird begrüßt.

Überarbeitung des Rechtsrahmens für geografische Angaben

Am 31. März 2022 hat die Europäische Kommission den Legislativvorschlag zur Überarbeitung der Verordnung über geografische Angaben der Europäischen Union für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über Qualitätsregelungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse veröffentlicht und im Rat Landwirtschaft und Fischerei am 7. April 2022 vorgestellt. Damit sollen die drei nebeneinander bestehenden Systeme für Wein, Spirituosen und Lebensmittel weitgehend harmonisiert und die gemeinsamen Bestimmungen in einer Verordnung zusammengefasst werden. Neben einem einheitlichen Regelwerk für Antragsverfahren und Kontrollen werden auch einfachere, für die Erzeugerinnen und Erzeuger sowie Verbraucherinnen und Verbraucher verständlichere Konzepte, insbesondere bei der Regelung für garantiert traditionelle Spezialitäten, eingeführt. Ein zusätzliches digitales Instrument für das Antragsverfahren soll einen besseren Schutz und die bessere Durchsetzung der Rechte an den geografischen Angaben ermöglichen. Zusätzlich werden die Voraussetzungen für einen besseren Schutz der

geografischen Angaben als geistiges Eigentum und zur Verringerung der widerrechtlichen Aneignung derartiger Angaben geschaffen.

Unter französischer und tschechischer Präsidentschaft haben seit Ende April 2022 zehn Sitzungen auf technischer Ebene (Ratsarbeitsgruppen) stattgefunden. Die Kapitel zu den geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben wurden bereits besprochen. Die Kapitel zu den garantiert traditionellen Spezialitäten und fakultativen Qualitätsangaben wurden noch nicht behandelt. Der schwedische Vorsitz wird die Arbeiten auf technischer Ebene fortsetzen.

Aus österreichischer Sicht wird die Vereinheitlichung der allgemeinen Vorschriften und der Verfahren grundsätzlich begrüßt. Bei der nun vorgesehenen Übertragung von Befugnissen im Verfahren zur Eintragung von geografischen Angaben an das Europäische Amt für geistiges Eigentum (EUIPO) muss sichergestellt werden, dass die agrarpolitische Expertise der Europäischen Kommission weiterhin in die Beurteilung der Anträge einfließt.

Umstellung auf ein Datennetz für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe (FSDN)

Am 22. Juni 2022 legte die Europäische Kommission einen Verordnungsvorschlag für die Umstellung des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB; engl. FADN) auf ein Datennetz für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe (FSDN Farm Sustainability Data Network) vor. Hintergrund ist, dass aus Sicht der Kommission der Basisrechtsakt über das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB) (Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates) im Einklang mit der Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „Vom Hof auf den Tisch – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“ und dem dazugehörigen Aktionsplan geändert werden muss. Mit dem Vorschlag will die Kommission sicherstellen, dass durch Anwendung harmonisierter Ansätze in allen Mitgliedstaaten die Qualität und Vergleichbarkeit der auf Betriebsebene erhobenen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen FSDN-Daten gewährleistet ist. Außerdem soll durch die Weiterentwicklung zum FSDN sichergestellt werden, dass das Informationsnetz zu den landwirtschaftlichen Betrieben an die Erfordernisse der zukünftigen Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2023 angepasst wird.

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

- Aufnahme neuer ökologischer und sozioökonomischer Daten in Form von 5 bis 25 zusätzlichen Indikatoren
- Der freiwillige Charakter des Datennetzes soll beibehalten werden, jedoch empfiehlt die Europäische Kommission, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, verpflichtende Erhebungen vorzuschreiben
- Einführung einer „farm-ID“, um Verschneidungen mit anderen Datensätzen zu ermöglichen
- Einführung von Sondererhebungen zur Beantwortung spezifischer Fragen

Die schwedische Präsidentschaft wird die Verhandlungen über den Vorschlag für ein Netzwerk für Nachhaltigkeitsdaten landwirtschaftlicher Betriebe in der Ratsarbeitsgruppe (Financial Agricultural Questions – AGRIFIN), die im Herbst 2022 aufgenommen wurden, weiter vorantreiben.

Lebensmittelkennzeichnung

Die Zuständigkeit für Dossiers in Zusammenhang mit Lebensmitteln und Ernährung, insbesondere betreffend Kennzeichnung von Lebensmitteln, liegt im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Die Behandlung dieser Dossiers wird jedoch im Rat Landwirtschaft und Fischerei erfolgen.

Die Europäische Kommission hat im Aktionsplan zur Farm to Fork-Strategie einen Vorschlag für eine harmonisierte verpflichtende Nährwertkennzeichnung auf der Packungsvorderseite (Front of Pack Labelling) und einen Vorschlag, für bestimmte Erzeugnisse eine Ursprungsangabe (Herkunftskennzeichnung) vorzuschreiben, angekündigt.

Die Vorlage des für das vierte Quartal 2022 vorgesehenen Vorschlags für eine harmonisierte verpflichtende Nährwertkennzeichnung auf der Packungsvorderseite verzögert sich aufgrund der stark kontrastierenden Positionen. Die Vorlage eines Vorschlags und dessen Behandlung im ersten Halbjahr 2023 wird jedoch erwartet.

Der Vorschlag für eine Herkunftskennzeichnung (Ursprungsangabe) für bestimmte Erzeugnisse wird sich insbesondere auf verarbeitete Lebensmittel beziehen und ist – auch aufgrund der Festlegungen im Regierungsprogramm – von hoher Priorität für Österreich.

Obwohl im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2023 keine politischen Ziele zu diesen Vorschlägen ausgewiesen sind, finden sie sich im Arbeitsprogramm der schwedischen Präsidentschaft für das erste Halbjahr 2023. Eine Behandlung ist daher zu erwarten.

Österreich sieht der Vorlage der Vorschläge mit Interesse entgegen und wird diese sobald vorliegend, eingehend prüfen. Bezüglich Nährwertkennzeichnung wird grundsätzlich ein einheitliches, leicht verständliches, und farblich codiertes Nährwertkennzeichnungsmodell, das das gesamte Lebensmittel bewertet und dessen Berechnungsmethode auf definierten Maßeinheiten basiert, unterstützt. Im Zusammenhang mit der Herkunftskennzeichnung unterstützt Österreich eine verpflichtende Herkunftskennzeichnung für verarbeitete Lebensmittel, insbesondere Fleisch, Milch und Eier.

Bodenschutz

Boden ist eine wichtige Ressource, die vor allem im Zusammenhang mit Ernährungssicherheit, Klimaschutz, Klimawandelanpassung und Biodiversität eine noch größere Rolle spielt. Bodenschutz ist daher auch ein wichtiges Element in verschiedenen EU-Politiken beziehungsweise EU-Strategien wie dem Green Deal oder den Zielen für Nachhaltige Entwicklung. Bodenschutz ist vor allem unter den Aspekten des Klimawandels und der Ernährungssicherung wichtig für eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft. Eine optimale Bewirtschaftung wird daher angestrebt. In Österreich wird eine nachhaltige kohlenstofffördernde bzw. –erhaltende Bodenbewirtschaftung im landwirtschaftlichen Bereich bereits seit Jahrzehnten nachweislich und erfolgreich im Rahmen des Umweltprogramms ÖPUL durchgeführt.

EU Bodengesundheitsgesetz

Die Europäische Kommission hat in der EU Bodenschutzstrategie 2021 die Vorlage eines Bodengesundheitsgesetzes für das 2. Quartal 2023 angekündigt. Die Überlegungen der Europäischen Kommission zum möglichen Inhalt dieser geplanten Richtlinie werden derzeit im Rahmen der EU Bodenschutzarbeitsgruppe diskutiert. Die Themen, die hier behandelt werden, sind beispielsweise die Festlegung einer Definition von Bodengesundheit anhand von Bodenindikatoren und gewissen Schwellenwerten, das Thema Bodenmonitoring, die Sanierung von Altlasten oder die mögliche Einführung eines Bodenaushubpasses. Ein Impact Assessment der Europäischen Kommission ist derzeit in Ausarbeitung. Sobald der Vorschlag vorliegt, wird der Inhalt im Rahmen der Ratsarbeitsgruppe Umwelt diskutiert. In Österreich sind verschiedene Institutionen auf Bundes- und Landesebene für das Thema Bodenschutz zuständig. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft betreut dieses Thema federführend gemeinsam mit einem gemeinsamen Ländervertreter.

Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht wird grundsätzlich eine ausreichende Regelung durch die Gemeinsame Agrarpolitik und nationale Gesetzgebungen festgestellt. Die österreichische Position wird mit allen zuständigen Behörden (auf Bundes- und Landesseite) abgestimmt. Der Vorlage durch die Europäische Kommission wird daher mit Interesse entgegen gesehen und eine genaue Prüfung des Vorschlags vorgenommen werden.

Forstwirtschaft

Der österreichische Wald schützt und nützt. Er ist ein vielseitiges Multitalent und ein wichtiger Wirtschaftsfaktor und sichert Arbeitsplätze, darunter zahlreiche „Green Jobs“. Davon profitieren vor allem ländliche Regionen. Fast die Hälfte Österreichs ist bewaldet. Dies entspricht einer Fläche von rund 4 Millionen Hektar. Die Waldfläche nimmt in den letzten zehn Jahren täglich um sechs Hektar zu und liegt mit 47,9% Waldfläche weit über dem EU-Schnitt. Somit ist Österreich im Verhältnis zur Gesamtstaatsfläche unter den sechs walddreichsten EU-Mitgliedstaaten.

Das Prinzip der nachhaltigen Waldbewirtschaftung ist im österreichischen Forstgesetz verankert und soll für die jetzigen und zukünftigen Generationen gesichert sein. Dies gilt es auch auf EU-Ebene sicherzustellen und im Rahmen der Diskussionen zu den legislativen und nicht-legislativen Vorhaben aktiv einzubringen. Die Forstwirtschaft spielt insbesondere in den Diskussionen rund um die Umsetzung des Green Deals eine wichtige Rolle.

Die forstlichen Prioritäten der schwedischen Präsidentschaft in der Ratsarbeitsgruppe Forstwirtschaft sind neben weiteren forstlich relevanten Themenbereichen:

- Stärkung des Ständigen Forstausschusses
- Vorbereitungen auf das 18. UN-Waldforum für Wälder und die Vorbereitungen für die Halbzeitüberprüfung (Midterm Review)
- Intensive Mitarbeit beim kommenden Vorschlag zum rechtlichen Rahmen für die Überwachung der Wälder

EU-Waldstrategie für 2030

Die neue EU-Waldstrategie ist Teil des Europäischen Green Deals, der übergeordneten Rahmenstrategie der Europäischen Kommission zur Erreichung einer nachhaltigen EU-Wirtschaft. Die Waldstrategie ist dabei eng verknüpft mit anderen EU-Strategien, die walddpolitische Bedeutung aufweisen, wie zum Beispiel der Biodiversitäts- oder der Bioökonomie-Strategie. Außerdem weisen insbesondere die klimapolitischen Vorhaben der Europäischen Union eine große Bedeutung für die Ausrichtung der EU-Waldstrategie auf.

Die Waldstrategie für 2030, welche die EU-Waldstrategie 2014–2020 ablöst, enthält konkrete Vorhaben und gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und Stakeholdern zu entwickelnde Maßnahmen. So soll die nachhaltige Holznutzung zur Stärkung der Bioökonomie und als wichtiger Beitrag zur Erreichung der Klimaziele unterstützt werden. Hierbei wird insbesondere auf langlebige Holzprodukte gesetzt, vor allem für die Bauwirtschaft. Die Erzeugung von Bioenergie soll bestimmten Kriterien der Nachhaltigkeit entsprechen, um ökologische und ökonomische Zielsetzungen in Einklang zu bringen. Einen wichtigen Teil innerhalb der Strategie nehmen die Vorschläge für Aufforstungen, zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder sowie zur Sicherung klimaresilienter und multifunktionaler Waldökosysteme ein. In diesem Abschnitt sind die forstbezogenen Aspekte der EU-Biodiversitätsstrategie enthalten sowie das Ziel, in der EU bis 2030 mindestens 3 Milliarden Bäume zusätzlich anzupflanzen.

Die Europäische Kommission möchte außerdem gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und Stakeholdern zusätzliche Kriterien für nachhaltige Waldbewirtschaftung entwickeln, die Inanspruchnahme forstlicher Maßnahmen in der Ländlichen Entwicklung erhöhen sowie Unterstützung bei der Entwicklung von Systemen zur Abgeltung von Ökosystemdienstleistungen geben. Ergänzt werden die Bemühungen um Vorschläge bei der forstlichen Bildung und Beratung sowie durch die Entwicklung einer speziellen Kooperation im Bereich der forstlichen Forschung.

Österreich begrüßt die Erneuerung der EU-Waldstrategie für eine weitere Periode. Eine umfassende Einbindung der Mitgliedstaaten bei der Erarbeitung der EU-Waldstrategie sowie Berücksichtigung der drei Dimensionen der nachhaltigen Forstwirtschaft (ökologische, ökonomische und soziale Dimension) wurde seitens Österreich und weiterer walddreicher Staaten mehrfach festgehalten.

Für Österreich ist auch klar die Multifunktionalität der Wälder zu erhalten. Durch nachhaltige Waldbewirtschaftung wird zudem ein Beitrag zum Green Deal geleistet.

Die EU-Waldstrategie 2030 sollte sich im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtungsweise darauf fokussieren, die nationalen Waldstrategien der Mitgliedstaaten sinnvoll zu ergänzen. Dazu gehören vor allem ein gemeinsames Vorgehen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Wälder gegenüber dem Klimawandel und die Förderung der Versorgung, unter anderem für die Bioökonomie und den Holzbau, mit unserem wichtigsten nachwachsenden Rohstoff Holz aus den eigenen, nachhaltig bewirtschafteten Wäldern.

Die inhaltlichen Beratungen mit den Mitgliedstaaten sollen aus österreichischer Sicht im Wesentlichen im Ständigen Forstausschuss der Europäischen Kommission (DG AGRI) erfolgen, dem auch künftig eine zentrale Rolle in sämtlichen walddpolitischen Agenden zukommen soll. Als Leitlinie sollen dabei die einhellig verabschiedeten Schlussfolgerungen des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) vom November 2021 herangezogen werden.

Forstliches Monitoring und strategische Planung (EU Framework for Forest Monitoring and Strategic Plans)

Die Europäische Kommission kündigte im Zusammenhang mit der neuen EU-Waldstrategie 2030 einen neuen Rechtsakt an, um ein strategisches Waldmonitoring samt Berichtswesen und Datensammlung auf EU-Ebene zu entwickeln.

Um diesen Rechtsakt umsetzen zu können, wird ein EU-weiter Waldbeobachtungsrahmen erarbeitet (EU Framework for Forest Monitoring and Strategic Plans), mit dem Ziel einen EU-weiten Rahmen für die Waldbeobachtung zu entwickeln, der einen freien Zugang zu detaillierten, genauen, regelmäßigen und aktuellen Informationen über den Zustand und die Bewirtschaftung der Wälder in der EU sowie über die zahlreichen Produkte und Ökosystemleistungen der Wälder ermöglicht. Diese Informationen werden laut Kommission zu einer stärker datengestützten Entscheidungsfindung in Bezug auf die Wälder führen. Sie sollen das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Waldbewirtschaftung stärken, den illegalen Holzeinschlag eindämmen, Anreize und Belohnungen für eine nachhaltigere Waldbewirtschaftung schaffen und die Anpassung der Wälder an den Klimawandel unterstützen.

Es wurde eine Unterarbeitsgruppe (Subworking group on Forest Monitoring and Strategic Plans) zum Ständigen Forstausschuss eingesetzt.

Seitens Österreich wird, wie auch von vielen anderen Mitgliedstaaten, mit Nachdruck eine Haltung im Sinne der Ratsschlussfolgerungen zur neuen EU-Waldstrategie 2030 vertreten. Zusätzliche bzw. aufwändige Datenerhebungen und –managementverpflichtungen sollen vermieden und bestehende Daten der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden. Waldpläne zur Regelung der Waldbewirtschaftung auf nationaler Ebene werden, auch wegen der fraglichen Zuständigkeit der Europäischen Union, abgelehnt.

UN Waldforum (United Nations Forum on Forests UNFF)

UNFF ist ein zwischenstaatliches Forum im Rahmen der Vereinten Nationen, welches sich im Wesentlichen der Bewirtschaftung, Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung der Wälder widmet und auf langfristige, gemeinsam formulierte walddpolitische Ziele ausgerichtet ist. Inhaltlich ist das UNFF an den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 (Sustainable Development Goals - SDGs) ausgerichtet, die in Form von globalen Waldzielen (Global Forest Goals - GFG) formuliert wurden. Die 18. Tagung des UN-Waldforums (UNFF 18) wird im Mai 2023 im UN-Hauptquartier in New York, USA, als technisches Meeting stattfinden.

Entwaldungsverordnung

Am 17. November 2021 legte die Europäische Kommission den Verordnungsvorschlag über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die in Verbindung mit Entwaldung und Waldschädigung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 vor. Die Mitgliedstaaten einigten sich noch im Juni 2022 unter französischem Vorsitz, das Parlament legte seinen Standpunkt im September 2022 fest. Im Dezember 2022 konnte schließlich eine politische Einigung unter den Gesetzgebern erzielt werden. Die formelle Annahme und das Inkrafttreten soll im 1. Halbjahr 2023 erfolgen. Im Sinne des Gesamtkompromisses und der Dringlichkeit, Maßnahmen zum Schutz der Wälder weltweit zu setzen, hat Österreich den vorgelegten finalen Kompromisstext mitgetragen.

Die neue Entwaldungsverordnung soll künftig den EU-Bürgerinnen und -Bürgern garantieren, dass die gelisteten Produkte, die sie kaufen und konsumieren, nicht zur weltweiten Entwaldung und Waldschädigung beitragen. Die Verordnung regelt somit das Inverkehrbringen und die Bereitstellung am Binnenmarkt sowie den Export von Rindern, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Soja, Kautschuk und Holz („relevante Rohstoffe“) sowie bestimmten Erzeugnissen daraus, wie z.B. Holzmöbel, bedrucktes Papier, Rindfleisch oder Schokolade (Anhang I). Die Verordnung baut auf den Erfahrungen mit der EU-Holzverordnung, ersetzt diese und geht deutlich über sie hinaus. Zentral sind ein Verbot des Inverkehrbringens, der Bereitstellung auf dem Markt und des Exports von relevanten Rohstoffen und Erzeugnissen, deren Herstellung zu Entwaldung oder Waldschädigung beigetragen hat oder illegal erfolgt ist, und Verpflichtungen der Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie Händlerinnen und Händler, insbesondere zur Sorgfalt.

Phytophanitäres, Saatgut und Pflanzenschutz

Um die pflanzliche Produktion zu sichern, werden die EU-weiten Regeln für den Handel mit pflanzlichen Produkten, für Überwachungs- und Eindämmungsmaßnahmen von Schädlingen, für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und die Erzeugung und Vermarktung von gesundem und widerstandsfähigem Saatgut und Pflanzgut kontinuierlich angepasst und weiterentwickelt.

Neukodifizierung des EU-Saatgut- und Pflanzgutrechts

Eine Folgenabschätzung basierend auf einer öffentlichen Konsultation und eine Überarbeitung der Rechtsvorschriften über pflanzliches und forstliches Vermehrungsgut wurde von der Europäischen Kommission für Juni 2023 angekündigt.

Im Mai 2021 legte die Kommission eine vom Rat angeforderte Studie über mögliche Optionen zur Aktualisierung der bestehenden Rechtsvorschriften über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial vor. Die Studie kam zu dem Schluss, dass die Kommission die vorbereitenden Arbeiten zur Überarbeitung der bestehenden Rechtsvorschriften fortsetzen sollte. Eine öffentliche Online-Konsultation zur Überarbeitung der EU-Rechtsvorschriften über pflanzliches und forstliches Vermehrungsmaterial (PRM, FRM) wurde vom 21. Dezember 2021 bis zum 27. März 2022 von der Europäischen Kommission durchgeführt. Rückmeldungen sind auf der Website der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Ziel der Überarbeitung ist es, die zum Teil zersplitterten EU-Rechtsvorschriften über pflanzliches und forstliches Vermehrungsgut zu konsolidieren und mit den politischen Zielen des Grünen Deals und seiner Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, der Biodiversitätsstrategie, der Strategie für die Anpassung an den Klimawandel sowie mit digitalen und forstwirtschaftlichen Strategien in Einklang zu bringen. Des Weiteren sollen dadurch technische Entwicklungen, nachhaltige und klimaresistente Agrar- und Lebensmittelsysteme und Wälder unterstützt werden sowie die biologische Vielfalt und

pflanzen- und forstgenetische Ressourcen erhalten werden. Ebenfalls soll die Überarbeitung dazu beitragen, Handelshemmnisse auf dem Binnenmarkt zu beseitigen.

Die Erarbeitung der österreichischen Position erfolgt durch eine Steuerungsgruppe, die durch das BML koordiniert wird und in der die verantwortlichen Behörden wie das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES), die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), die HBLA Klosterneuburg und die Forstbehörden vertreten sind. Verbände und Nichtregierungsorganisationen werden ebenfalls eingebunden.

Neuartige genomische Verfahren (NGT)

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz liegt die anstehende Bewertung des für Juni 2023 geplanten Legislativvorschlags der Europäischen Kommission zur Neuregelung des EU-Gentechnikrechtes.

In den letzten zwanzig Jahren haben bedeutende Fortschritte in der Biotechnologie zur Entwicklung einer Vielzahl von Neuartigen Genomischen Verfahren (englisch: New Genomic Techniques – NGT) geführt. Der Begriff ist ein Überbegriff für verschiedene Techniken, die das genetische Material eines Organismus gezielt verändern können und die seit 2001, dem Jahr der Verabschiedung der geltenden GVO-Vorschriften (genetisch veränderte Organismen), entwickelt wurden. Die bekannteste Methode der NGT ist unter der Bezeichnungen CRISPR/Cas bekannt. Derzeit sind aufgrund eines EuGH-Urteils vom 25. Juli 2018 für alle mit NGT hergestellten Produkte dieselben strengen Zulassungs- und Kennzeichnungsbestimmungen anzuwenden wie für klassische GVO.

Laut den Ergebnissen einer Studie der Europäischen Kommission vom 29. April 2021 zum „Status neuer genomischer Verfahren“ wird der derzeitige Rechtsrahmen in der EU den seit 2001 erfolgten neuen technischen Entwicklungen nicht mehr gerecht und soll dementsprechend dem Stand der Wissenschaft angepasst werden. Im September 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Fahrplan über die Initiative zur Schaffung eines neuen Rechtsrahmens für durch gezielte Mutagenese und Cisgenese gewonnene Pflanzen. Rückmeldungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung als auch die Beantwortung des Fragebogens der im zweiten Quartal 2022 durchgeführten öffentlichen Konsultation sind auf der Webseite der Europäischen Kommission veröffentlicht. Im zweiten Quartal 2023 ist

die Annahme eines konkreten Rechtsvorschlages einschließlich Folgenabschätzung durch die Europäische Kommission geplant.

Österreich hat sich im aktuellen Regierungsprogramm darauf festgelegt, dass "Neue Gentechnik-Verfahren den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für Gentechnik (wie z.B. Kennzeichnungspflicht) unterliegen; Forschungstätigkeit zum Nachweis [ist zu] unterstützen." In einer EntschlieÙung des Nationalrates vom 17. Juni 2021 wird die Bundesregierung ersucht, in allen nationalen und EU-Gremien die im Regierungsprogramm festgehaltene Position zu Neuer Gentechnik zu vertreten.

Die österreichische Position ist daher, dass auch in Zukunft alle Produkte, die mit all den genannten neuen Verfahren hergestellt werden, als GVO einzustufen sind und denselben strengen Zulassungs- und Kennzeichnungsbestimmungen unterliegen sollen wie diese.

Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (SUR)

Am 22. Juni 2022 hat die Europäische Kommission im Rahmen eines Naturschutzpaketes den Entwurf einer Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Begleitung einer Folgenabschätzung vorgelegt. Die Verordnung soll eine europaweit einheitliche Umsetzung einer nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sicherstellen und die laut Kommission teils mangelhafte Umsetzung der bisher geltenden Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (RL 128/2009/EG) adressieren.

Kernelemente der Verordnung sind ein 50%iges Reduktionsziel bis 2030 für die Verwendung und das Risiko von Pflanzenschutzmitteln sowie für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, welche Substitutionskandidaten als Wirkstoff enthalten, umfassende Einschränkungen oder Verbote der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in empfindlichen Gebieten, steigende Anforderungen an nationale Aktionspläne und umfangreiche Anforderungen an die Landwirtinnen und Landwirte und Behörden zum integrierten Pflanzenschutz (insbesondere über eine Vielzahl an geforderten, elektronischen Aufzeichnungsverpflichtungen).

Seit Juli 2022 wurden in regelmäßigen Abständen Ratsarbeitsgruppen unter tschechischem Vorsitz abgehalten, in welchen die einzelnen Kapitel der geplanten Verordnung diskutiert

wurden. Wichtigste Diskussionspunkte waren die Reduktionsziele, Verbote/Einschränkungen in empfindlichen Gebieten und die Forderungen und Maßnahmen zum integrierten Pflanzenschutz. Darüber hat sich die Mehrheit der Mitgliedstaaten mittels Ratsbeschluss für eine Erweiterung/Überarbeitung der Folgenabschätzung ausgesprochen, um insbesondere die Auswirkungen der Verordnung auf die Ernährungs- und Versorgungssicherung tiefergehender bemessen zu können.

Neben der Vorlage zusätzlicher Informationen durch die Kommission werden die Diskussionen über die Verordnung im Rahmen der Ratsarbeitsgruppen im Jahr 2023 fortgesetzt. Unter schwedischem Vorsitz soll das Dossier intensiv vorangetrieben werden.

Wasserwirtschaft

Wasser ist eine der wichtigsten Lebensgrundlagen. Es ist eine unverzichtbare Ressource für den Menschen, die Landwirtschaft, den Freizeit- und Tourismusbereich sowie die Energiewirtschaft und Lebensraum für Fauna und Flora. Nur der verantwortungsbewusste Umgang sichert eine langfristig hohe Wasserqualität und erhält die Gewässer als wichtige Lebensader.

Null-Schadstoff-Aktionsplan

Am 12. Mai 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission den EU-Aktionsplan zur Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden. Ziel dieses integrierten Aktionsplans ist es, bis 2050 die Verschmutzung in der EU auf ein für den Menschen und Ökosysteme ungefährliches Niveau zu bringen.

Der Null-Schadstoff-Aktionsplan definiert sechs Etappenziele, die bis 2030 zu erreichen sind. Diese sechs Etappenziele sehen unter anderem die Verbesserung der Wasserqualität durch eine Reduktion von Kunststoffabfällen im Meer um 50% und Reduktion von Mikroplastik in der Umwelt um 30% vor.

Um Etappenziele zu erreichen, sieht der Aktionsplan 9 Leitinitiativen und 33 Einzelmaßnahmen vor. Diese Einzelmaßnahmen betreffen vorwiegend die Überprüfung und Überarbeitung von Europäischen Verordnungen oder Richtlinien sowie die Unterstützung der Umsetzung dieser Vorgaben in den Mitgliedstaaten. Im Bereich Wasser ist z.B. die Überarbeitung der kommunalen Abwasser-Richtlinie, zu nennen. Bei der Überarbeitung der Umweltqualitätsnormen-Richtlinie und der Grundwasser-Richtlinie werden zusätzliche als umweltrelevant eingestufte Stoffe aufgenommen werden.

Kommunale Abwasser-Richtlinie

Als Teil des Null-Schadstoff-Pakets hat die Europäische Kommission am 26. Oktober 2022 den Entwurf zur Überarbeitung der kommunalen Abwasserrichtlinie (UWWTD, Urban Waste Water Treatment Directive) sowie die zugehörige Wirkungsfolgenabschätzung präsentiert.

Ziel der 1991 veröffentlichten UWWTD ist es, die Umwelt vor den schädlichen Auswirkungen von kommunalem Abwasser und dem Abwasser bestimmter Industriebranchen zu schützen. Eine dem Kommissionsentwurf vorausgehende Evaluierung zeigt, dass die Belastung durch bestimmte Schadstoffe aus städtischen Punktquellen dank der UWWTD in den vergangenen 30 Jahren signifikant verringert werden konnte. Der Evaluierungsbericht zeigt aber auch Verbesserungsbedarf, der sich in den Zielen und zahlreichen Maßnahmen des Kommissionsentwurfs widerspiegelt.

Zur Förderung der Wasserqualität, Stärkung der Kreislaufwirtschaft und Verbesserung der Governance sieht der Vorschlag zur Richtlinie strengere Anforderungen als bisher hinsichtlich Sammeln, Behandeln und Einleiten von Abwasser vor. Die Vermeidung von Schadstoffeinträgen an der Quelle soll reduziert und das Verursacherprinzip gestärkt werden, indem die Hersteller von Humanarzneimitteln und Hygieneprodukten zur Finanzierung einer zusätzlichen vierten Reinigungsstufe auf Kläranlagen in die Pflicht genommen werden.

Mit ihrem Entwurf schlägt die Kommission vor, den Geltungsbereich der UWWTD auf kommunale Kläranlagen ab 1.000 Einwohner abzusenken. Die EU-Mitgliedsstaaten wären außerdem verpflichtet, in städtischen Gebieten ab 100.000 Einwohnern, sowie in ausgewählten Gemeinden ab 10.000 Einwohnern, kommunale Abwasser- und Regenwasserbewirtschaftungspläne zu erstellen und umzusetzen. Weiters sieht der Entwurf strengere Grenzwerte für die Behandlung von Stickstoff und Phosphor sowie neue Grenzwerte für Spurenstoffe vor.

Außerdem schlägt die Kommission in ihrem Entwurf vor, den Abwassersektor bis 2040 energieneutral zu machen. Der Zugang zu sanitären Einrichtungen soll verbessert, und Abwasser verstärkt zum Monitoring hinsichtlich der öffentlichen Gesundheit herangezogen werden.

Richtlinie zu prioritären Stoffen in Oberflächen und Grundwasser

Als Teil des Null-Schadstoff-Pakets hat die Europäische Kommission am 26. Oktober 2022 den Entwurf zur Überarbeitung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL, 2000/60/EG), der Grundwasserrichtlinie (GWRL, 2006/118/EG) und der Umweltqualitätsnormen-Richtlinie (UQN-RL, 2008/105/EG) sowie die zugehörige Wirkungsfolgenabschätzung vorgelegt. Durch die prioritäre Stoffe Richtlinie wird diese Überarbeitung geregelt.

Übergeordnetes Ziel der Umweltqualitätsnorm (UQN) ist der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor chemischen Schadstoffen. Dazu werden für Stoffe, die ein erhebliches Risiko für bzw. durch die aquatische Umwelt darstellen (prioritäre Stoffe), Umweltqualitätsnormen (UQN) vorgegeben. Wesentliche Ziele der GWRL sind Schutz, Verbesserung und Sanierung aller Grundwasserkörper. Wesentliches Ziel der Überarbeitung dieser Richtlinien ist die Aktualisierung der Schadstofflisten, die sich auf Oberflächen- und Grundwasser auswirken, durch Streichung bestehender und Aufnahme neuer Stoffe sowie Aktualisierung der Umweltqualitätsnormen. Darüber hinaus zielt der Entwurf auf eine Harmonisierung im Umgang mit chemischen Schadstoffen innerhalb der EU und eine Verbesserung der Überwachung von Stoffgemischen zur Verbesserung der Bewertung von Summenwirkungen ab.

Fischerei

Die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) der EU von 2013 regelt die Fischerei in den EU-Gewässern und in ihrer externen Dimension die Tätigkeiten der EU-Flotte außerhalb der EU-Gewässer. Sie umfasst auch Aquakultur und soll gewährleisten, dass Fischerei und Aquakultur umweltverträglich, langfristig wirtschaftlich und sozial tragbar sind und dabei gesunde Nahrungsmittel für Europas Bürgerinnen und Bürger liefern.

Verordnungspaket zur Fischereiaufsicht

Das zentrale Dossier im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ist das fünf Verordnungen umfassende Paket zur Fischereiaufsicht. Der wichtigste Vorschlag innerhalb des Pakets ist die Änderung der „Kontroll-Verordnung“. Konkret geht es unter anderem um Anforderungen zum Fischereilogbuch, zu An- und Umlade-Erklärungen, zur Aufzeichnung von Fangmengen, zur kontinuierlichen Überwachung der Maschinenleistung und zur Freizeitfischerei. Weitere wichtige Elemente sind die Grundsätze für die Kontrolle der Vermarktung, zur Rückverfolgbarkeit (Weg vom Schiff zu den Konsumentinnen und Konsumenten), zu Verkaufsbelegen und zu Transportdokumenten sowie zu Sanktionen bei schweren Verstößen.

Der schwedische Vorsitz wird die bereits seit eineinhalb Jahren andauernden Trilogverhandlungen mit dem Europäischen Parlament fortführen und idealerweise abschließen.

Österreich ist von vielen Bestimmungen grundsätzlich nicht betroffen. Aufgrund der großen Abhängigkeit von importiertem Fisch setzt sich Österreich für strenge Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit ein, um sicherzustellen, dass die Fische im Einklang mit EU- und internationalem Recht gefangen wurden.

Berichte und Aktionspläne

Die Europäische Kommission wird im ersten Quartal 2023 Berichte zur Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Anwendung der Gemeinsamen Marktordnung

vorlegen. Der schwedische Vorsitz plant dazu die Annahme von Ratsschlussfolgerungen im Juni 2023.

Außerdem wird die Kommission Aktionspläne zu marinen Ökosystemen und zur Energieeffizienz und Dekarbonisierung in den Sektoren Fischerei und Aquakultur präsentieren. Da die konkreten Inhalte noch nicht bekannt sind, ist eine Einschätzung zu den Aktionsplänen aktuell nicht möglich.

Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)

Das zentrale Ziel des EMFAF 2021–2027 ist die Förderung eines wettbewerbsfähigen und nachhaltigen europäischen Fischerei- und Aquakultursektors. Dafür stehen im genannten Zeitraum insgesamt 6,1 Milliarden Euro an EU-Mitteln zur Verfügung. Nach Inkrafttreten der Basisrechtsakte im Jahr 2021 wurden 2022 auch die Sekundärrechtsakte beschlossen, womit im Jahr 2023 die Implementierung vollumfänglich starten kann.

Die konkreten Ziele und Maßnahmen für Österreich wurden im nationalen EMFAF-Programm definiert und umfassen beispielsweise Investitionen zur nachhaltigen Steigerung der Aquakulturproduktion und in die Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, ein umfangreiches Weiterbildungsprogramm für im Sektor beschäftigte Personen und ein Arbeitsprogramm zur Erhebung von Daten zu Fischbeständen in österreichischen Seen.

Das österreichische EMFAF-Programm wurde am 20. Juli 2022 von der europäischen Kommission genehmigt. Die nationale Sonderrichtlinie zur Umsetzung dieses Programms wurde am 2. November 2022 von Bundesminister Totschnig erlassen.

Fangmöglichkeiten

Üblicherweise werden die Fangmöglichkeiten in Form von TACs (Total Allowable Catches - höchstzulässige Gesamtfangmengen) und Quoten (Aufteilung auf die Mitgliedstaaten) für das Folgejahr immer in der zweiten Jahreshälfte in Form von Ratsverordnungen festgelegt. Die Vorschläge erfolgen nach Meeresbecken getrennt (Ostsee, Nordsee/Nordatlantik, Mittelmeer und Schwarzes Meer). Für die Nordsee/Nordatlantik sind seit dem Brexit Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich erforderlich.

Österreich begrüßt alle Maßnahmen, die eine nachhaltige Nutzung von Fischerei-Ressourcen sicherstellen.

Externe Fischereipolitik

Diese umfasst die Vertretung von EU-Interessen in regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen, bei nachhaltigen Fischereipartnerschaften und in Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen für gemeinsam bewirtschaftete Fischbestände. Die Aufgabe des jeweiligen Vorsitzes ist die Koordination der EU-Position für alle diese Verhandlungen.

Kohäsionspolitik / Europäische Raum- und Stadtentwicklungspolitik

Die Kohäsionspolitik zählt mit rund einem Drittel des EU-Haushalts zu den wichtigsten Investitionspolitiken der EU. Das Ziel ist die bestehenden wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Unterschiede zwischen den Regionen in den Mitgliedstaaten zu verringern.

Insgesamt kann Österreich in der neuen Programmperiode 2021–2027 rund 1,3 Milliarden Euro im Rahmen der kohäsionspolitischen Programme abrufen. Bund und Länder haben vereinbart, dass das IBW-EFRE Programm (Investitionen in Beschäftigung und Wachstum – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) 521 Millionen Euro erhalten soll, das ESF+ Programm Beschäftigung Österreich (Europäischer Sozialfonds Plus – verantwortliches Ressort: Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft) 392,8 Millionen Euro und für das ESF+ Programm zur Bekämpfung materieller Deprivation Österreich (verantwortliches Ressort: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) 16,8 Millionen Euro.

Für das Ziel Interreg, also die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, das durch sieben bilaterale und drei transnationale Programme umgesetzt wird, sind 220 Millionen Euro vorgesehen. Aus dem neuen Fonds JTF (Just Transition Fund), mit dem Ziel der Unterstützung von Regionen und Menschen beim Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft stehen insgesamt 136 Millionen Euro zur Verfügung. Dieser Fonds wird in den EFRE- beziehungsweise ESF+-Programmen mitverwaltet. In Summe bleibt Österreich in der neuen Programmperiode 2021–2027 etwa auf dem Niveau, das in der Programmperiode 2014–2020 eingesetzt wurde.

CARE / FAST-CARE

Zur Unterstützung der Mitgliedstaaten und Regionen, die Menschen aufgenommen haben die bei dem Angriff Russlands auf die Ukraine geflohen sind, wurden 2022 die Verordnungen CARE (Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa) und FAST-CARE (Flexible Unterstützung für Gebiete) beschlossen. Mit diesen neuen Verordnungen werden keine neuen Mittel zur Verfügung gestellt, sondern sie ermöglichen

den flexibleren Einsatz von Kohäsionsmitteln in den Programmen der Periode 2014–2020 für Maßnahmen zur Unterstützung von Vertriebenen aus der Ukraine. Da in den österreichischen Programmen nahezu alle Mittel bereits in Projekten gebunden sind, wird in Österreich von CARE/FAST-CARE kein Gebrauch gemacht.

Programmperiode 2021–2027

Die von Österreich eingereichte Partnerschaftsvereinbarung wurde im Mai 2022 als eine der ersten von der Europäischen Kommission genehmigt. Sie ist eine Voraussetzung für die Programmgenehmigung und beschreibt die inhaltliche Ausrichtung der Programme sowie die Vorkehrungen für einen wirksamen und effizienten Einsatz der Fonds. Im August 2022 hat die Europäische Kommission das österreichische Programm IBW/EFRE & JTF 2021–2027 genehmigt (Investitionen in Beschäftigung und Wachstum/Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Fonds für einen gerechten Übergang). Zur Programmvorstellung und zum offiziellen Start im Oktober 2022 kamen neben hochkarätigen Bundes- und Landespolitikern auch EU-Kommissarin Elisa Ferreira. Die Schwerpunkte des IBW/EFRE & JTF-Programms sind:

- Ausbau von Forschungs-, Technologie- und Innovationskapazitäten
- Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen
- Energieeffizienz und Treibhausgasreduktion
- Integrierte nachhaltige Stadt- und ländliche Entwicklung
- Bewältigung des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft (JTF-Ziel)

Die ESF+ Programme (Beschäftigung & JTF, Bekämpfung materieller Deprivation) wurden im November beziehungsweise August 2022 genehmigt. Darüber hinaus wurden im Jahresverlauf 2022 auch alle Interreg-Programme mit Beteiligung Österreichs von der Kommission bestätigt. Somit sind alle kohäsionspolitischen Programme der Periode 2021–2027 genehmigt.

Abschluss Programmperiode 2014–2020

Mittlerweile sind nahezu alle Mittel im IWB-EFRE-Programm der auslaufenden Programmperiode 2014–2020 an eingereichte Projekte gebunden. Die Förderfähigkeit endet im Dezember 2023, die letzten Projekte können bis Anfang 2024 abgerechnet

werden. Die Abschlussdokumente sind 2025 an die Europäische Kommission zu übermitteln.

Ausblick Vorsitz Schweden

Unter schwedischem Vorsitz sind keine hochrangigen Treffen und keine legislativen Vorhaben auf EU-Ebene geplant. Wie oben beschrieben konzentrieren sich die Mitgliedstaaten auf den Start der neuen Programme sowie auf die Abschlussarbeiten der Programmperiode 2014–2020.

EU Raumentwicklung / Territorial Agenda / Territorial Cohesion

Die zwischenstaatliche Zusammenarbeit auf EU-Ebene zu Themen der europäischen Raumentwicklung wird im Arbeitsjahr 2023 – im Sinne der weiteren Umsetzung der im Jahr 2020 verabschiedeten Territorialen Agenda 2030 – auf die Finalisierung der ersten sechs Territorialen Agenda-Pilotaktionen unter schwedischem EU-Vorsitz fokussieren. Zudem wird der schwedische Vorsitz den in der Territorialen Agenda 2030 für das Jahr 2024 avisierten Midterm Review einleiten. Die Ratsvorsitze Schweden und Spanien werden im Jahr 2023 jeweils ein Treffen im Format Network of Territorial Cohesion Contact Points/NTCCP (digital) und auf der Ebene der Generaldirektorinnen und Generaldirektoren/DGTC organisieren (15. Mai 2023 in Stockholm, 17. Oktober 2023 in Segovia). Treffen auf politischer Ebene sind keine geplant. Als spezifisches Präsidenschaftsthema wird Schweden das Thema „*Territorial Perspectives of Green industrialisation*“ bearbeiten (unter anderem bei ESPON-Seminar am 14./15. Juni 2023 in Lulea).

EU Stadtentwicklung / Urbane Agenda

Für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit im Bereich europäische Stadtentwicklung sind im Arbeitsjahr 2023 eine Weiterarbeit und Weiterentwicklung der EU-Städteagenda/UAEU unter Berücksichtigung der Neuen Leipzig Charta von 2020 als inhaltlicher Grundlage vorgesehen. Unter schwedischem Vorsitz soll ein Revisionsprozess zu den bisher im Rahmen der EU-Städteagenda bearbeiteten Themen angestoßen werden. Weiters ist vorgesehen – gemäß dem Ministerinnen- und Ministerbeschluss unter slowenischer Präsidenschaft 2021

– zwei neue thematische Partnerschaften zu den Themen „Lebensmittel“ (z.B. städtische Strategien gegen Lebensmittelverschwendung, etc.) sowie „Stadt der Gleichstellung“ zu etablieren. Schweden wird zudem einen inhaltlichen Schwerpunkt zum Thema „Green Cities“ im Sinne der neuen Leipzig Charta setzen und dazu auch eine zugehörige Fachkoferenz ausrichten (14./15. Juni 2023 in Malmö). Als inhaltliche Schwerpunktthemen des spanischen Vorsitzes sind derzeit Wohnbau und Stadterneuerung beziehungsweise die Verbindung dieser beiden Themen in Diskussion. Die beiden Vorsitze werden jeweils ein Treffen im Format der Urban Development Group/UDG (23. Februar 2023 in Stockholm, September 2023 in Madrid), und auf Ebene der Generaldirektorinnen und Generaldirektoren/DGUM (16. Mai 2023 in Stockholm und 18. Oktober 2023 in Spanien) organisieren. Auf politischer Ebene wird Spanien ein informelles Treffen der EU-Stadtentwicklungsministerinnen und –minister abhalten (14. November 2023 in Gijón/Astruén), welches back-to-back mit den EU Ministerinnen und Ministern für Wohnbau stattfinden soll.

Makroregionale Strategien der EU

Die Kommission legte am 9. Dezember 2022 den vierten Bericht zum Stand der Implementierung der Makroregionalen Strategien vor (2-jährlich). Dieser soll im Frühjahr 2023 in der Ratsarbeitsgruppe „Strukturmaßnahmen und Gebiete in äußerster Randlage“ vorgestellt und diskutiert werden. Bis dato sind seitens des schwedischen Vorsitzes keine Ratsschlussfolgerungen zu diesem Bericht geplant. Als hochrangige EU-Veranstaltung wird die Europäische Kommission im Jahr 2023 eine weitere Macroregional week organisieren, in der das jährliche Treffen der High-level group Makroregionale Strategien eingebettet sein wird. Die – in den EU-Verordnungen zur Kohäsionspolitik vorgesehene – enge Verknüpfung der Makroregionalen Strategien mit den raumspezifischen EU-Programmen (insbesondere den transnationalen INTERREG Programmen) wird auch nach Genehmigung der Programme 2021–2027 im Kontext der angelaufenen Umsetzungsphase einen Arbeitsschwerpunkt in den einzelnen makroregionalen Strategien und auch auf EU-Ebene sein.

Österreich ist Partner in der Makroregionalen Strategie im Donauraum (EUSDR) und im Alpenraum (EUSALP). In der Donauraumstrategie wird Österreich den Vorsitz 2024 übernehmen (1. November 2023 bis 31. Dezember 2024). Für die Alpenregion kommt der Jahresvorsitz im Jahr 2025 auf Österreich zu. Beide Jahresvorsitze implizieren eine Mitgliedschaft im jeweiligen Trio-Vorsitz bereits im Jahr zuvor. Die Vorbereitung auf die kommenden österreichischen Vorsitze werden einen Schwerpunkt im Jahr 2023 bilden.

Termine der Räte für das erste Halbjahr 2023

Rat Landwirtschaft und Fischerei (AGRIFISH)

- 30. Jänner 2023
- 20. März 2023
- 25. April 2023 (Luxemburg)
- 30. Mai 2023
- 11./12./13. Juni 2023 (informeller Rat in Stockholm)
- 26./27. Juni 2023 (Luxemburg)

Rat Allgemeine Angelegenheiten Kohäsion (RAA Kohäsion)

- kein RAA Kohäsion im ersten Halbjahr 2023 geplant

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Stubenring 1, 1010 Wien

bml.gv.at

